

Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet
am Herzogbach
von Flusskilometer 5,5 bis 25,5
auf dem Gebiet
der Gemeinden Buchhofen, Wallerfing und der Stadt Osterhofen
im Landkreis Deggendorf
(ÜgVO Herzogbach, Fkm 5 - 25,5)

Anlagen:

Übersichtskarte (Ü 1 - M 1 : 25.000)

Detaillkarten (K 1 - K 11, M 1 : 2.500)

(Originalpläne zum Download unter

https://www.landkreis-deggendorf.de/download/zips/AB_1122_Anhang1_Karten.zip)

Das Landratsamt Deggendorf erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 12 G zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) geändert wurde, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2 V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBl. Nr. 555) geändert worden ist und Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In den Gemeinden Buchhofen, Wallerfing und in der Stadt Osterhofen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Deggendorf sowie in den Amtsräumen der Gemeinden Buchhofen, Wallerfing und der Stadt Osterhofen eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) ¹Die Errichtung von Flüssiggasanlagen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t wird allgemein nach § 78 Abs. 6 Satz 1 WHG zugelassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die Flüssiggasanlage muss bei unterirdischer oder halboberirdischer Bauweise einen Mindestabstand von 50 m zu Hochwasserschutzanlagen (bei Deichen vom Deichfuß ausgemessen) einhalten,
 2. die Flüssiggasanlage muss unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis ergeben, stand- und auftriebssicher sein,
 3. die bindigen Deckschichten dürfen nicht dauerhaft geschwächt werden bzw. müssen wiederhergestellt werden,
 4. die in die Deckschicht einbindenden Bauteile sind dicht mit der Deckschicht zu verbinden,
 5. oberirdische und halboberirdische Flüssiggasanlagen müssen vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert sein,

6. die Verfüllung der Baugruben muss so zeitnah wie möglich erfolgen,
7. die vollständige Anzeige gemäß nachfolgendem Satz 2 muss vorliegen.

²Die Errichtung der Flüssiggasanlage ist gemäß § 78 Abs. 6 Satz 2 WHG mindestens zwei Wochen vorher vom Betreiber schriftlich beim Landratsamt Deggendorf anzuzeigen. ³Die Anzeige muss folgende Angaben bzw. Unterlagen umfassen:

1. Angaben zum Betreiber der Flüssiggasanlage (Name und Anschrift),
2. Angaben zum Aufstellungsort (Flurnummer und Gemarkung) sowie Lageplan,
3. Angaben zum Flüssiggasbehälter (Fassungsvermögen, Baujahr, Hersteller, Art der Aufstellung),
4. Bestätigung durch den Ersteller des Nachweises, dass ein Nachweis über die Stand- und Auftriebssicherheit unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis ergeben, erstellt wurde und dass keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit, der Gleitsicherheit, der Sicherheit vor Grundbruch und der Auftriebssicherheit bestehen; bei unterirdischer und halboberirdischer Errichtung sind Druckhöhen bis zum Wasserstand bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zu berücksichtigen,
5. Bestätigung, dass die Flüssiggasanlage vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert wird (bei halboberirdischer oder oberirdischer Aufstellung).

§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78 a Abs. 2 und 3 WHG.

§ 5

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Heizölverbraucheranlagen

- (1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet und betrieben werden, wenn sie den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), insbesondere § 50 AwSV und den dazu ergangenen Technischen Regeln entsprechen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist gemäß § 78 c Abs. 1 WHG grundsätzlich verboten. ²Bereits bestehende Heizölverbraucheranlagen sind vom Betreiber gemäß den Bestimmungen des § 78 c Abs. 3 Satz 1 WHG nachzurüsten. ³Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese gemäß § 78 c Abs. 3 Satz 3 WHG zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.
- (4) ¹Die Prüfpflichten für die unter Abs. 1 und 3 genannten Anlagen ergeben sich aus § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 der AwSV. ²Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ³Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 6

Antragsstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen.

²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727) geändert worden ist, bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25.11.2022 in Kraft.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, den 24.11.2022

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin